

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/4745/2020

Planungsamt Anja Wettstein	Datum: 8. September 2020 AZ:
-------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	22.09.2020	öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 69 "Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet", nach § 13b BauGB;
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge:
Landratsamt Erlangen-Höchstadt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung: <u>I. Formelle Anforderungen</u> In der Begründung wurde unter Punkt 8.1 angegeben, dass eine schalltechnische Beurteilung in Auftrag gegeben wurde. Diese ist jedoch den Planunterlagen nicht beigelegt und auch nicht ins Internet eingestellt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Hierzu zählt auch das unter Punkt 8.1 erwähnte Gutachten. Des Weiteren sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Beschlussvorschlag: <u>I. Formelle Anforderungen</u> Gemäß der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung „und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ... öffentlich auszulegen.“ Gemäß „Rechtsprechung Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. März 2008 – 7 D 34/07.NE –, juris“ dient die o. g. Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Umsetzung der europa-

auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist daher aufgrund des vorliegenden Verfahrensfehlers (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) zu wiederholen.

rechtlichen Vorgaben durch die sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der Europäischen Union (EU).

Weiter wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt (s. Rn. 66):

„Bei der Umsetzung dieser Richtlinie im BauGB ist die Offenlegungspflicht europarechts-konform auf die wesentlichen der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Berichte und Empfehlungen beschränkt worden. Artikel 3 Nr. 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie fordert nur, dass der betroffenen Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die „wichtigsten“ Berichte und Empfehlungen zugänglich gemacht werden, die der zuständigen Behörde vorliegen. Die Bestimmung dessen, welche vorliegenden Berichte zu den „wichtigsten“ gehören und damit im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB „wesentlich“ sind, obliegt nach dem nationalen Recht den Gemeinden, wie der Zusatz „nach Einschätzung der Gemeinde“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB verdeutlicht. Damit ist den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der gerichtlich letztlich nur dahin zu prüfen ist, ob die Gemeinde bei der Auswahl der als „wesentlich“ erachteten Stellungnahmen offensichtlich rechtsmissbräuchlich gehandelt hat.“

Nach Einschätzung der Stadt Herzogenaurach handelt es sich bei der angesprochenen Schalltechnischen Untersuchung um keine umweltbezogene Stellungnahme, die „wesentlich“ im Sinne der obigen Erklärung ist. Die Schallausbreitungsberechnungen zu den gewerblichen Geräuschimmissionen weisen die Einhaltung / deutliche Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) tags in den Baufeldern nach.

Durch die Untersuchung wurde die Einschätzung der Verwaltung - einer gebietsverträglichen Ausweisung - lediglich untermauert und belegt. Aufgrund der Ergebnisse sind keine Schallschutzmaßnahmen oder sonstigen Regelungen im Bebauungsplan

Für die öffentlichen Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen wurde der gleiche grüne Farbton gewählt. Aus Gründen der Klarheit wird gebeten, hier unterschiedliche Grüntöne zu verwenden.

Unter Ziffer 6. der Festsetzungen durch Text wurden Regelungen Nebenanlagen getroffen. Es wird gebeten, die Festsetzungen für Nebenanlagen gem. § 14 BauGB nochmals unter Beachtung des Schreibens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.12.2017 zu überprüfen und zu überarbeiten.

In den Hinweisen wurde unter Ziffer 5. angegeben, dass bei hohen Grundwasserständen die Keller als "weiße Wannen" auszubilden sind. Dies stellt keine Festsetzung dar. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und der möglichen Festsetzungen wird um Beachtung des übersandten Rundschreibens zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung und der hierzu vorliegenden Arbeitshilfe gebeten.

erforderlich. Dies wurde in der Begründung ausreichend dargelegt.

Die identische Farbwahl für die Flächenfüllungen von „öffentlichen Grünflächen“ erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung. Durch die Zusatzsymbole wird die Zweckbestimmung der einzelnen Flächen klar definiert und in der Legende eindeutig erklärt. Unterschiedliche Farbtöne für „öffentliche Grünfläche“ mit verschiedener Zweckbestimmung sind weder in der PlanZV vorgesehen noch erleichtern sie die Lesbarkeit der Plandarstellung.

In dem angesprochenen Schreiben vom Landratsamt wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf § 23 Abs. 5 BauNVO lediglich einschränkende Festsetzungen möglich sind. Die Festsetzungen in Punkt 6 besitzen diesen einschränkenden Charakter. Eine allgemeine / generelle Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist mit der Festsetzung ausgeschlossen.

Unter Beachtung der Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung wurde ermittelt, dass sich das Plangebiet weder auf ein festgesetztes oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erstreckt noch dass es sich auch um ein sogenanntes Risikogebiet nach § 78 b WHG handelt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden im Bereich der geplanten Straßentrasse Probebohrungen durchgeführt, auch diese haben keinen Hinweis auf anstehende hohe Grundwasserstände ergeben. Nach o. g. Arbeitshilfe ist daher die Abwägung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB im Einzelfall vorzunehmen. Der vorsorgliche Schutz des geplanten Baugebietes vor Starkregenereignissen erfolgt durch bauliche Maßnahmen. Zum einen durch das äußere Grabensystem, welches das zuströmende Wasser des Außengebietes auffängt und gesichert ableitet.

	Zum anderen durch die geplante Straßenführung bzw. Ausgestaltung der Erschließungsstraße, die sicherstellt, dass im Überflutungsfall des öffentlichen Entwässerungssystems (Starkregen) alle Wässer über den öffentlichen Straßenbereich aus dem Baugebiet abgeleitet werden können. Eine Beschreibung der baulichen Maßnahmen zum vorsorglichen Schutz vor Starkregen wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Aufgrund fehlender, konkret bestimmter Aussagen zur Höhe des Grundwasserstands in den einzelnen Bauparzellen kann die Errichtung von „weißen Wannen“ nicht als Festsetzung erfolgen. Der Hinweis, „sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden“ formuliert das Erfordernis ausreichend. In der Begründung erfolgt eine redaktionelle Ergänzung, um die Eigenverantwortung der Bauherren explizit anzusprechen. Abstimmungsergebnis:
<u>II. Immissionsschutz</u> <i>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts— oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i> Einwendungen Es bestehen keine Einwände, allerdings wird auf die Hinweise der nachfolgenden Ziffer 2.5 verwiesen. <i>Rechtsgrundlagen</i> §§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005	<u>II. Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf die darüber hinaus gemachten Hinweise wird Folgendes ausgeführt: Bzgl. des westlich gelegenen Betriebes wurde eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“ nach § 13a BauGB durchgeführt. Hierbei wurde die nun vorliegende Planung (Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes) bereits berücksichtigt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des LRA wurde der Gutachter gebeten nochmal zu überprüfen, ob der angenommene Entwicklungsspielraum für die angrenzenden gewerblichen Betriebe als ausreichend

"Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren", Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung".

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die bereits bestehenden Wohnhäuser längs der Westgrenze des Geltungsbereichs werden im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass damit der im Westen auf der Fl.-Nr. 242/1 bestehende Gewerbebetrieb nicht weiter eingeschränkt werden sollte. Mit der nun konkreten Ausweisung der Wohnbebauung als allgemeines Wohngebiet kann grundsätzlich eine Einschränkung des genannten Betriebs verbunden sein. Weiter werden im Hinblick auf die im Süden existierenden Gewerbenutzungen (Fl.-Nr. 511) durch die Ausweisung des Wohngebietes nun ebenfalls immissionsschutzrelevante Grenzen gesetzt.

Im IBAS-Gutachten (Nr. 19.10953-b02 vom 28.03.2019) werden unter den dort beschriebenen Annahmen Beurteilungswerte für die im Geltungsbereich bestehende Wohnbebauung und an der südlichen Baugrenze ermittelt. Dabei wird vom Gutachter festgestellt, dass die Orientierungswerte tagsüber (ein Nachtbetrieb wird gemäß den Ermittlungen des Gutachters generell nicht angenommen) an den bestehenden Wohngebäuden und an den im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen eingehalten werden.

Allerdings wird aus hiesiger Sicht entgegen den Aussagen im Gutachten nicht davon ausgegangen, dass ein ausreichendes Entwicklungspotenzial nach Osten für den Betrieb Weller (Fl.-Nr. 242/1) besteht, da damit gleichzeitig eine Annäherung von Schallquellen auf die Wohngebäude bzw. die dort im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen zu befürchten ist. Der vom Gutachter ermittelte "Puffer" von 1 bis 3 dB(A) zum Orientierungswert bzw. zum

angesehen werden kann. Das Ergebnis zeigt, dass der auf Grundlage der im Rahmen von Lärmkartierungen für gewerbliche Nutzungen in Ansatz zu bringende flächenbezogene Schallleistungspegel von $LWA'' = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ (vgl. „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie- und Gewerbe“, VBUI, 10. Mai 2006) für das Betriebsgrundstück (Fl.-Nr. 242/1), Geräuschemissionen an der westlichen Baugrenze (Fl.-Nr. 454/6) zur Tagzeit prognostiziert, der nahezu identisch zu den Berechnungsergebnissen auf Basis der schalltechnischen Bestandserfassung (Fragebogen-Rücklauf in Verbindung mit einer Schallimmissionsprognose) ist. Das bedeutet, dass auf dem Betriebsgrundstück der Firma Weller Geräuschemissionen hervorgerufen werden können, die einer typischen gewerblichen Nutzung entsprechen. Da der Orientierungswert gem. DIN 18005 selbst an der nächstgelegenen (westlichen) Baugrenze (Fl.-Nr. 454/6) noch um 1 dB unterschritten wird, ist ein Entwicklungspotenzial von + 1 dB gegeben, das ca. einem 25 % höheren Emissionsverhalten entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Immissionsrichtwert nach TA Lärm kann dabei schnell "aufgebraucht" sein. Nach Süden zum Gewerbegrundstück Fl.-Nr. 511 wird an der Baugrenze (IO 1) eine leichte Überschreitung des Orientierungswertes festgestellt, abgerundet wird dann der Orientierungswert eingehalten. Hierbei muss man allerdings zu Gute halten, dass der Schallgutachter bei der Annahme der Gewerbegeräusche durch die Nutzungen auf der Fl.-Nr. 511 ein "Worst-Case-Szenario" zugrunde gelegt hat. Dennoch muss hier darauf hingewiesen werden, dass das beabsichtigte Wohngebiet für die im Süden bestehenden Gewerbebetriebe sicherlich eine Einschränkung künftiger Entwicklungs- und Veränderungsoptionen darstellt.	
III. Umweltrecht Der Nummer 7.3 der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Stadt bzw. der Planer, wie vorgegeben, auch mit der Entwässerung bei Starkregen befasst haben. Es wäre insoweit schon naheliegend, das Ergebnis dieser Prüfung, also auch die Entwässerung bei Starkregen hier zumindest kurz darzulegen.	III. Umweltrecht Das geplante Baugebiet wird durch zwei bauliche Maßnahmen vorsorglich geschützt. Eine Maßnahme ist der Schutz durch das äußere Grabensystem, welches das zuströmende Außengebiet auffängt und ableitet. Die zweite Maßnahme beinhaltet die geplante Straßeführung. Diese wird so gestaltet, dass im Überflutungsfall des öffentlichen Entwässerungssystems (Starkregen) alle Wässer über den öffentlichen Straßenbereich aus dem Baugebiet abgeleitet werden können. Eine Beschreibung der baulichen Maßnahmen zum vorsorglichen Schutz vor Starkregen wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis:
IV. Kommunale Abfallwirtschaft <u>Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:</u> Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV Müllbeseitigung hinweisen. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage	IV. Kommunale Abfallwirtschaft Die Hinweise auf die grundsätzlichen Anforderungen werden zur Kenntnis genommen, sie wurden im vorliegenden Bauleitplan vollständig berücksichtigt. Die Dimensionierung der geplanten Erschließungsstraße ist so gewählt, dass eine Befahrung mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug möglich ist. Die Baumarten der geplanten Straßenbäume werden so gewählt, dass keine Beeinträchtigung der Abfallentsorgung zu befürchten ist.

in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behälter wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m. <u>Stellungnahme zum vorliegenden Plan:</u> Beim Wenden am Wendehammer darf nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden. Die Einfahrt in den Wendehammer könnte wegen der Begrünung im Einfahrtsbereich erschwert werden bzw. nicht möglich sein. In diesem Fall, sollten die Mülltonnen zur Abholung an die öffentliche Straße (455/2) bereit stehen. Auf ausreichend Stellfläche ist zu achten.	Abstimmungsergebnis:
<u>V. Tiefbau</u> 1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis 15,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot und gem. Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG bis 30,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Baubeschränkung. Die entsprechende Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan noch textlich und planerisch darzustellen. In Abstimmung mit dem Sachgebiet Tiefbau erfolgte eine Verkürzung der Bauverbotszone auf 10 im westlichen Teil des Planungsgebietes in Anlehnung an die südlich der Kreisstraße gelegene Bebauung mit Garagenhof. In diesem Bereich beträgt die Baubeschränkungszone 25 m. In der Begründung Seite 18 wurde unter Punkt 7.1 eine Bauverbotszone von "20 m bzw. 15 m" genannt, wahrscheinlich soll es "10 m bzw. 15 m" heißen.	<u>V. Tiefbau</u> Die angesprochene Baubeschränkungszone wird im Planblatt zeichnerisch und in der Begründung redaktionell ergänzt Die Angaben zur Bauverbotszone in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Die Begründung wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbung / Hinweisschildern innerhalb / außerhalb der Anbauverbotszone redaktionell ergänzt. Die weiteren Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und diese sind im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließung zu regeln. Abstimmungsergebnis:

2. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen. Ein Teil des Textes ist bereits in der Begründung ohne Nennung der Rechtsgrundlage enthalten, der Rest ist zu ergänzen. 3. Der in Planung befindliche Geh- und Radweg mit Querungshilfe an der Kreisstraße ERH 25 wurde in der Planung berücksichtigt. 4. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Dies wurde bereits im Bebauungsplan mit Begründung berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger der Kreisstraße ERH 25 trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes und eventuell notwendigen baulichen Änderungen im Einmündungsbereich stehen. Für die neu zu schaffende Einmündung in das Baugebiet ist vor dem Bau eine Vereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt abzuschließen. 5. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden. 6. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Kreisstraße ERH 25 nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. 7. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße ERH 25 dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.	
<u>VI. Klimaschutz</u>	<u>VI. Klimaschutz</u>

Gemäß § 1, Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. eine "nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen" gewährleisten und dazu beitragen "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern [...]." Die vorliegende Bauleitplanung ist vor diesem Hintergrund bereits sehr positiv zu beurteilen. Insbesondere begrüßen wir - die Verpflichtung zur Nutzung von Solarkollektoren und/oder Photovoltaik-Anlagen, welche im Rahmen der Grundstücksverkäufe durch die Stadt geregelt wird, - den Ausschluss bestimmter Brennstoffe und Gase zum Betrieb von Feuerungsanlagen aus Gründen der Luftreinhaltung sowie - die Gebote für die Schaffung von Vegetationsflächen auf den Grundstücken. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Herzogenaurach im vorliegenden Plangebiet Doppelhaushälften und Einfamilienhäuser errichten möchte. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass es aus Sicht des Flächenverbrauchs, des Energiesparens und einer positiven Einwohnerentwicklung vorteilhafter wäre, Mehrfamilienhäuser zu errichten. Darüber hinaus halten wir es für wichtig, die vorliegende Bauleitplanung - entsprechend der Möglichkeiten von § 9 BauGB - um folgende stringenteren Vorgaben hinsichtlich des Schutzes von Umwelt und Klima zu ergänzen: Festsetzung von Bauräumen, Anordnung der Baukörper: Im Sinne einer konkreteren Steuerung des Neubaugeschehens empfehlen wir eine baukörperbezogene Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen anstelle der Festsetzung großzügiger Bauräume.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulichen Gründen erfolgt im Plangebiet die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzel- / Doppelhäusern (ohne Beschränkung der Wohneinheiten) mit einer max. 2-geschossigen Bebauung. Der Standort (Ortsrand, ländliche Strukturen, Bestandsbebauung) ist für eine klassische Mehrfamilienhausbebauung nicht geeignet. Bezüglich der weiteren Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen: Da eine Grundstücksparzellierung für das Plangebiet nicht vorliegt, ist eine baukörperbezogene Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht möglich bzw. sinnvoll. Unter Berücksichtigung des Erschließungskonzepts und der daraus resultierenden
--	--

Zudem sollte die Längsseite der Gebäude nach Süden ausgerichtet sein, um eine optimale Nutzung der passiven Solarenergie im Winter zu garantieren.

Vorschlag für textliche Festsetzung:

- Die Längsseite der Gebäude muss nach Süden ausgerichtet sein.

Kubatur/Kompaktheit der Baukörper

Über baukörperbezogene Festsetzungen in Kombination mit Wandhöhen sollte erreicht werden, dass möglichst kompakte Gebäude (niedriges Verhältnis von Außenfläche (A) zu Volumen (V) des Baukörpers) errichtet werden müssen. So kann sichergestellt werden, dass der Heizwärmeenergiebedarf der Gebäude allein aufgrund der Form des Baukörpers positiv beeinflusst wird. Winkelbauten sowie Gebäude mit Staffelgeschossen haben im Vergleich zu quader- oder würfelförmigen Gebäuden ungünstige A-V-Verhältnisse, auch Erker wirken sich negativ darauf aus. Diese Gestaltungsmöglichkeiten sollten daher nicht zulässig sein und im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Vorschlag für textliche Festsetzung:

- **Winkelbauten sind nicht zulässig.**
- **Staffelgeschosse sind nicht zulässig.**
- **An- und Vorbauten sowie Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers (z.B. Erker, Gauben) sind nicht zulässig.**

Empfehlung zum Grundstückskauf und -verkauf

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die überplanten Flächen in kommunalem Besitz befinden.

Das eröffnet der Stadt die Möglichkeit, im Rahmen von städtebaulichen oder privatrechtlichen Verträgen weitere

Voraussetzungen für modernes und zukunftsfähiges Wohnen zu schaffen. Denn solche Verträge sind eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge für Klimaschutz auf Gemeindeebene. Neben der geplanten Solarpflicht ließen hier sich bspw. hohe

voraussichtlichen Grundstückszuschnitte ist eine Festsetzung zur Gebäudeausrichtung (Längsseite nach Süden) nicht angezeigt.

Die Hinweise zur Kubatur / Kompaktheit der Baukörper werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung sogenannter Winkelbauten erscheint aufgrund der voraussichtlichen Grundstücksparzellierungen (Größe, Zuschnitt) nicht wahrscheinlich, so dass auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet wird. Die Errichtung von Staffelgeschossen ist mit den getroffenen Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Baugestaltung (Satteldach) ohnehin nicht umsetzbar.

Ein Ausschluss von An- und Vorbauten sowie Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers (z.B. Erker, Gauben) erscheint im Hinblick auf die daraus resultierenden Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten der Bauherren im Rahmen einer Angebotsbebauungsplanung überzogen. Im Sinne einer gerechten Abwägung unterschiedlicher Belange bleiben die Vorschläge daher unberücksichtigt.

Zahlreiche Zwangspunkte (z. B. Topographie, Erschließung, Bauverbotszone, Ortsrandeinschränkung) lassen es nicht zu, die Aspekte zum Klimaschutz uneingeschränkt in der Abwägung zu priorisieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Grundstücksverkäufe durch die Stadt berücksichtigt. Hierzu wird der Energiestandard der neu zu errichtenden Gebäude entsprechend KfW40-Anforderung für die Neubebauung verpflichtend geregelt.

Für die Flächen der Bestandsbebauung erfolgt die Empfehlung, im Falle einer Neubebauung die Gebäude mit einem über gesetzliche Standards / Vorschriften hinausgehenden geringeren Energiebedarf zu errichten.

Effizienzstandards bei der Gebäudehülle (z.B. ein spezifischer Heizwärmebedarf von 15 kWh/m²*a oder der KfW40-(Plus-)Standard) festlegen und die Nutzung ökologischer Baustoffe verpflichtend vorschreiben. Angebote des Landkreises Energiekonzept (Versorgungskonzept, Solarkonzept, Nahwärmekonzept) Der Landkreis Erlangen-Höchststadt unterstützt die Gemeinden mit Zuschüssen bei der Erstellung von Energiekonzepten für Neubaugebiete. In solchen Energiekonzepten (bzw. Versorgungskonzepten; Konzepten für die optimierte Nutzung von Solarenergie; Nahwärmekonzepten - verschiedene Schwerpunkte sind möglich) wird durch ein spezialisiertes Planungs- oder Ingenieurbüro berechnet, wie die Ziele des hocheffizienten und solaroptimierten Bauens im betrachteten Baugebiet erreicht werden könnten. Beispielsweise wird untersucht, wie die Baukörper genau ausgerichtet werden sollten, welchen energetischen Beitrag die Sonne liefern kann, welche Heizsysteme (dezentrale Heizung in jedem Haus oder Nahwärmenetz) vor Ort in Frage kommen und am wirtschaftlichsten sind. Wenn dabei auch die Stromversorgung und Mobilitätssituation (sogenannte „Sektorkopplung“) untersucht werden, können die Kosten für Strom, Wärme und Mobilität der zukünftigen Bewohner*innen noch stärker optimiert werden. Energieberatung Wir möchten die Stadt Herzogenaurach bitten, beim Verkauf der Grundstücke auf die Energieberatung des Landkreises Erlangen-Höchststadt hinzuweisen und kommen dazu noch einmal gesondert auf die Stadtverwaltung zu.	Redaktionelle Ergänzungen erfolgen auf dem Planblatt und in der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die künftigen Bauherrn werden über das Angebot des Landkreises informiert. Abstimmungsergebnis:
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung: <u>Bereich Landwirtschaft</u>	Beschlussvorschlag: <u>Bereich Landwirtschaft</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung.

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG).

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1 VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist überprüft werden.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Dispositionszeit der integrierten Leitstelle, der Ausrückzeit der Feuerwehren und der Fahrtzeit vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort.

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen.

Nach Angabe der Herzo Werke ist der Brandschutz nach DVGW W405 berücksichtigt.

Der Hydrantenplan wird im Zuge der Erschließungsplanung mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Die ungehinderte Benutzung des Wendeplatzes für Feuerwehrfahrzeuge ist durch den Straßenquerschnitt gewährleistet.

Abstimmungsergebnis:

Für die Genehmigungsfähigkeit des „individuellen Gebäudes“ können sich bei einem den Grundschatz überschreitenden Löschwasserbedarfs für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weitergehende Anforderungen ergeben. Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundschatz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die öffentliche Verkehrsfläche ist so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (10 t Achslast) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ aus der Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln verwiesen. Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge ein Wendeplatzdurchmesser analog den Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.	
Herzo Werke GmbH Herzo Media GmbH & Co.KG <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i> - Strom ist von der Trafostation, Margeritenstraße, erschließbar - Wasserversorgung von der Margeritenstraße - Da es ein reines Wohngebiet ist, wird der Brandschutz nach DVGW W405 mit 48 m³/h ausgelegt. - FTTX Glasfaser-Kabel ist geplant	Beschlussvorschlag: Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis:

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird gebeten, in der Bauleitplanung folgenden Hinweis aufzunehmen: Das vorgesehene Baugebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch Flugemissionen zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf dem Planblatt (s. Pkt. 9). Abstimmungsergebnis:
Deutsche Telekom Technik GmbH die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf dem Planblatt (s. Pkt. 8). Abstimmungsergebnis:

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen. [Anlage: 1 Plan]	
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg <u>Allgemein</u> Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.	Beschlussvorschlag: <u>Allgemein</u> Die allgemeinen Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Durch Festsetzungen und Hinweise auf dem Planblatt sind diese bereits berücksichtigt.

Die vorübergehende Absenkung bzw die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. <u>Bodenschutz</u> Die Acker- bzw. Grünlandzahlen betragen im Planungsgebiet 44, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern. <u>Gewässer</u> Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw.abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für	<u>Bodenschutz</u> Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche künftig für eine Wohnbebauung vorzusehen, erfolgt nach gerechter Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen. Der anhaltend hohe Wohnraumbedarf in Herzogenaurach, die Lage des Plangebietes in unmittelbarem Anschluss an bereits bestehende Siedlungsstrukturen und nicht zuletzt die Verfügbarkeit dieser Fläche haben den Ausschlag gegeben. Durch Festsetzungen zur Bodenversiegelung (Einsatz von versickerungsfähigen Materialien), zum Pflanzgebot und zur Gestaltung der privaten Grundstücksflächen findet der Bodenschutz – so weit als möglich - Berücksichtigung. <u>Gewässer</u> Die allgemeinen Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Arbeitshilfe zur Einschätzung von „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ wurde bei der Erschließungsplanung und den Festsetzungen bzw. Hinweisen im vorliegenden Bauleitplan bereits berücksichtigt.
---	---

Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen. <u>Abwasserentsorgung</u> Mit der geplanten Abwasserentsorgung im Trennsystem besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das anfallende Schmutzwasser wird über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal in die bestehende Mischwasserkanalisation im OT Hammerbach eingeleitet. Derzeit werden die Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Herzogenaurach überrechnet. Das neue Baugebiet ist hierbei zu berücksichtigen. (Hinweis: In der Vorbetrachtung zur Schmutzfrachtberechnung durch das Ingenieurbüro GBI, Herzogenaurach, vom Januar 2018 ist die betroffene Fläche bereits berücksichtigt). Unabhängig davon wird empfohlen, dass die Neuversiegelung minimiert wird und bzgl. des Niederschlagswassers abflussmindernde Maßnahmen (z.B. Begrünung von Dachflächen, Rückhalt in Grünflächen, durchlässige Befestigung, Zisternen) anzustreben sind. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen und die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu beachten.	<u>Abwasserentsorgung</u> Die Stellungnahme zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung weiterhin berücksichtigt. Festsetzungen zu Dachbegrünung, Ortsrandeingrünung, Einbau versickerungsfähiger Materialien, Gestaltung privater Grundstücksflächen, Einbau von Zisternen minimieren die Folgen der Neuversiegelung. Abstimmungsergebnis:
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Wir bedauern, dass abermals 11 000 m² (abzögl. der bereits bebauten Grundstücke) als landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren gehen und dafür kein Ausgleich geschaffen wird. Die Auswirkungen durch Versiegelung	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zu Dachbegrünung, Ortsrandeingrünung, Einbau

und damit auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) sind erheblich. Wir begrüßen ausdrücklich die Festsetzungen, die diese Eingriffe minimieren sollen (Gartengestaltung, versickerungsfähige Bauweise der Zufahren und Wege, Ortsrandeingrünung).	versickerungsfähiger Materialien, Gestaltung privater Grundstücksflächen, Einbau von Zisternen minimieren die Folgen der Neuversiegelung. Abstimmungsergebnis:
---	---

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Planungsverband Region Nürnberg

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.
Stellungnahme des Regionsbeauftragten

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 69 zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hammerbach im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung der Margeritenstraße. Der rechtswirksame

Flächennutzungsplan stellt den ca. 1,1 ha großen und derzeit landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich teils als gemischte Baufläche, teils als geplante gemischte Baufläche dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

N-ERGIE Netz GmbH

nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen unseres Unternehmens im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Keine Äußerung

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Markt Weisendorf

Gegen die o.g. Planung bestehen vom Markt Weisendorf keine Bedenken. Im Anhang übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussbuchauszug.

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Kreisheimatpfleger Dr. phil. Manfred Welker
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q - Bauleitplanung
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen
- Finanzamt Erlangen, Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 15. September 2020

Anja Wettstein